Betriebssatzung

für den Tourismus-Service Hörnum/Sylt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.2021 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand des Betriebes

(1) Der Tourismus-Service Hörnum ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Hörnum.

(2) Aufgabe des Betriebes ist es, in dem Gebiet der Gemeinde Hörnum die erforderlichen touristischen Einrichtungen bereitzustellen und die mit einem Tourismus-Service verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Der Betrieb kann alle seinem Betriebszweck und –ziel fördernde Geschäfte einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe betreiben.

§ 2
Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung Tourismus-Service Hörnum (TSH).

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt Euro 1.789.521,58.

§ 4
Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

a) die Gemeindevertretung
b) der Tourismusausschuss
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister
d) die Betriebsleitung

§ 5
Leitung des Betriebes

Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter, die oder der die Bezeichnung „Betriebsleiterin“ bzw. „Betriebsleiter“ trägt. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter bei Abwesenheit der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters wird durch Beschluss der Gemeindevertretung Hörnum aus der Belegschaft des Tourismus-Service Hörnum bestimmt. Die weitere Vertretungsregelung ergibt sich aus § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister
Im Übrigen bestimmt die Betriebsleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 6
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Dazu gehört auch die selbständige Tarif- und Preisgestaltung. Ausgenommen ist die Festsetzung der durch Satzung zu regelnden Abgaben (z. B. Kurabgabe, Fremdenverkehrsabgabe).
Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Tourismusausschusses in Angelegenheiten des Betriebes, sofern diese nicht in die laufende Betriebsführung eingreifen. Die Beschlusskompetenz umfasst nur Entscheidungen grundsätzlicher Art bzw. solche, die aufgrund der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung der Gemeindevertretung oder dem Tourismusausschuss vorbehalten sind bzw. die die Gremien an sich herangezogen haben. Alle Entscheidungen und Maßnahmen der Betriebsleitung haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes bzw. an die Beschlüsse der Gremien der Gemeinde zu halten.

(2) Der Betrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zu sorgen. Die Betriebsleitung hat auf eine Preis- und Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.

(3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes ferner über:

1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach der gültigen Dienstanweisung der Gemeinde

2. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit die Höhe eines Streitwertes nach der gültigen Dienstanweisung nicht überschritten wird,

3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe

4. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe

5. Vergabe von Aufträgen nach der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Hörnum

6. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit die Höhe nach der gültigen Dienstanweisung nicht überschritten wird,

7. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt bzw. in Höhe von bis zu 10.000 Euro außerhalb des Wirtschaftsplanes für die Umsetzung unaufschiebbarer, unvorhergesehener Maßnahmen,

8. die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Betriebsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 Euro nicht übersteigt,

9. die entgeltliche Veräußerung von Betriebsvermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Betrag in Höhe von 500 Euro.

10. Entscheidungen über Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 Landesverordnung über die Eigenbetriebe bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.

(5) Die Betriebsleitung regelt die Organisation und Geschäftsverteilung des Betriebes.

(6) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister sowie den Tourismusausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Betriebsleitung der/dem Bürgermeister/in vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. Die Gemeindevertretung und der Tourismusausschuss sind ebenfalls zu unterrichten.

(7) Die Betriebsleitung hat den Tourismusausschuss und der Gemeindevertretung rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat den genannten Gremien ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.

(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Tourismusausschuss zuständig ist, hat die Betriebsleitung die Eilentscheidung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters einzuholen; § 50 Abs. 3 GO findet sinngemäß Anwendung.

§ 7
Vertretung des Betriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen. Verpflichtende Erklärungen, die über die laufende Betriebsführung gem. § 5 Abs. 3 hinausgehen, sind bis zum einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall mit der Unterschrift der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters rechtsverbindlich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Tourismusausschusses herbeizuführen sind und die keine Verpflichtungsermächtigungen über einen Wert von 25.000 Euro hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen ist.

(3) Die Betriebsleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrag", die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Betriebsleitung unterzeichnet „in Vertretung".

(5) Erklärungen des Betriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung, ist gemäß § 51 GO zu verfahren.

§ 8
Tourismusausschuss

(1) Die Gemeindevertretung wählt für den Betrieb einen Tourismusausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger gehören sollen. Seine Zusammensetzung und Aufgaben wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes vor und gibt Empfehlungen ab.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Tourismusausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, die für die Beschlussfassung des Tourismusausschusses erforderliche Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Tourismusausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Gemeindevertretung, die sinngemäß auch für die Ausschüsse anzuwenden sind.

(3) Der Tourismusausschuss soll nach Möglichkeit mindestens einmal im Quartal tagen.

§ 9
Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 10
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Hörnum.
(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe.

§ 11
Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe aufzustellen.

(2) Die Betriebsleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der Landesverordnung über die Eigenbetriebe innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

§ 12
Personalwirtschaft

(1) Die Betriebsleitung wird auf Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(2) Für die Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschäftigten gilt folgendes

1. Die Gemeindevertretung ist entscheidungsbefugt für die Einstellung der Dienstkräfte ab Entgeltgruppe 6.
2. Die Betriebsleitung ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Saisonkräfte.
3. Die Betriebsleitung ist zuständig für die Beendigung der Arbeitsverhältnisse sowie Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5 TVöD.
4. Die Betriebsleitung unterrichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über wichtige Personalangelegenheiten.

(3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

(4) Über Höhergruppierungen bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet die Betriebsleitung.

(5) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind.

(6) Wird in Personalangelegenheiten zwischen Betriebsleitung und Personalrat keine Einigung erzielt, ist vor Bildung einer Einigungsstelle die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vermittelnd einzubinden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Tourismus-Service Hörnum vom 15.10.2015 außer Kraft.

Hörnum, den 25.06.2021

Gemeinde Hörnum

GEMEINDE HÖRNUM (SYLT) 1 KREIS NORDFRIESLAND

Rolf Speth
Bürgermeister